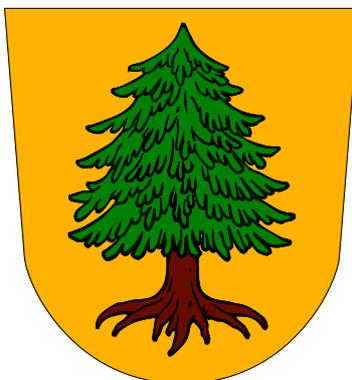


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Stadt Viechtach (Benutzungssatzung für Anschlagtafeln)

Aktenzeichen:	0280
Vorgang-Nummer:	001685
Dokumenten-Nummer:	025940
Vom:	31.03.2015
Beschluss des Stadtrats vom:	30.03.2015
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	02.04.2015
Inkrafttreten:	03.04.2015
Geändert durch:	Satzung vom 04.05.2016 (in Kraft ab 06.05.2016)

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Viechtach stellt den Gemeindegewohnern, Vereinen, Parteien, Wählergruppen und juristischen Personen mit Sitz in der Stadt Viechtach Anschlagmöglichkeiten (Plakatierungstafeln, Schaukästen und Litfaßsäulen) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann anderen Personen auf Antrag gestattet werden, sofern eine Beeinträchtigung der Plakatierungsmöglichkeiten für die in Satz 1 genannten Personen ausgeschlossen werden kann.

§ 2 Benutzung der Anschlagmöglichkeiten

- (1) Die Benutzung der Anschlagmöglichkeiten ist beim Ordnungsamt der Stadt Viechtach mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Auf Verlangen ist dem Ordnungsamt ein Plakatemuster vorzulegen. Plakatierungen für Veranstaltungen von Gewerbetreibenden bedürfen zusätzlich der Erlaubnis.
- (2) Die Dauer der Benutzung ist auf zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin beschränkt. Sollte die Veranstaltung über mehrere Tage andauern so ist der erste Tag des Veranstaltungszeitraumes maßgebend.
- (3) Anlässlich von Bürger- und Volksentscheiden, Wahlen und sonstigen Abstimmungen ist die Dauer der Benutzung auf sechs Monate vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag beschränkt. Für Bürger- und Volksbegehren ist die Dauer auf insgesamt sechs Monate beschränkt.
- (4) Die Plakate sind durch den Erlaubnisinhaber bzw. Anzeigenersteller spätestens am übernächsten Werktag, der dem letzten Veranstaltungstermin folgt zu entfernen.
- (5) Die Befestigung der Plakate an den Plakatierungstafeln hat in der Weise zu erfolgen, dass nach Entfernen des Plakates keine sichtbaren Rückstände zurückbleiben. Es ist insbesondere untersagt, folgende Befestigungsmittel zu verwenden: Nägel, Schrauben, Leim und sonstige Klebstoffe. Weiterhin ist es untersagt, Löcher in die Anschlagtafeln zu bohren. Tackernadeln sind, soweit sie nach erfolgter Benutzung durch den Erlaubnisinhaber nicht mehr entfernt werden können, vollständig in der Holzplatte zu versenken.
- (6) Plakate zum Aushang in den Schaukästen und Litfaßsäulen sind der Tourist-Info Viechtach zur Anbringung zu übergeben. Die Tourist-Info kann den Aushang ablehnen, sofern die Plakatierungsmöglichkeiten bereits anderweitig belegt bzw. erschöpft sind.
- (7) Es werden nur Plakate mit einer Maximalgröße von DIN A 1 zugelassen. Je Plakatierungsmöglichkeit ist nur ein Plakat für dieselbe Veranstaltung zulässig. Die Plakatierung hat platzsparend zu erfolgen. Ein Überkleben oder Entfernen noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.

(8) Plakate dürfen

1. nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung verstoßen,
2. keinen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung etc.).

(9) Auf jedem Plakat muss die verantwortliche Person genannt sein.

(10) Die Stadt Viechtach behält sich vor, Plakatierungsmarken auszuhändigen, auf denen der Benutzungszeitraum vermerkt ist. Die Plakatierungsmarken sind gut sichtbar an der Vorderseite jedes Plakates anzubringen. Sollten Plakate ohne Plakatierungsmarken angebracht werden gilt dies als unerlaubte Plakatierung im Sinne des Abs. 1.

(11) Eine Plakatierung ist nur für vorübergehende Veranstaltungen oder anlässlich von Wahlen und Abstimmungen zulässig.

§ 3 Ausnahmen

Die Stadt Viechtach kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zulassen.

§ 4 Vollzugsanordnungen

Die Stadt Viechtach bzw. das von ihr beauftragte Personal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt.
2. Anschlagmöglichkeiten gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung zerstört oder beschädigt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 31.03.2015
STADT VIECHTACH

Wittmann
1. Bürgermeister

Verwaltungsvorschrift zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Stadt Viechtach (Benutzungssatzung für Anschlagtafeln)

1. Plakatierungstafeln

Standort	Flur-Nr.	Gemarkung
Stadtplatz	251	Viechtach
Bahnhofplatz	357/9	Viechtach
Blossersberg – Penzgasse	57	Blossersberg
Pirka – Stockwiesweg	133/13	Blossersberg
Schlitzendorf	58/46	Schlitzendorf
Neunußberg	560/4	Neunußberg
Volksfestplatz Viechtach	397/4	Viechtach
Vorplatz Feuerwehrhaus Wiesing	528/2	Wiesing
Dorfplatz Schönau	70	Schönau

2. Schaukästen

Standort
TÜV-Parkplatz
Reithallen-Parkplatz
Stadthallen-Parkplatz
Bahnhofspark (an Infohäuschen)
Zugang Tiefgarage Rathaus

3. Litfaßsäulen

Standort
Stadtplatz

Stand: 10.03.2015

Viechtach, 31.03.2015
STADT VIECHTACH

Wittmann
1. Bürgermeister